



Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgatter

Grundlagen

Die Schwarzwildgatter sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschliesslich der Vorbereitung und dem Eignungsnachweis (nachstehend auch Prüfung genannt) von Hunden zur Schwarzwildjagd dienen.

Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Schwarzwild unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Sauen finden, verweisen, in Bewegung bringen, sichtbar und jagdbar machen.

Das Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen, weil es wehrhaft und dem Hund überlegen ist und im Sozialverhalten (Rotten) eine noch erhöhte Gefährlichkeit aufweist.

Jagdhunde auf Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Die gelenkte Begegnung mit Sauen in einem Schwarzwildgatter macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst, aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung.

Durch das Lernen der Hunde im Schwarzwildgatter wächst ihre jagdliche Effizienz und ihr Verletzungsrisiko sinkt.

Die Bestimmungen des Gatterbetriebs (Anhang A) sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde und zur Schadensvermeidung ausgerichtet.

Die jagdnahen Bedingungen eines Schwarzwildgatters sind bestens geeignet, Jagdhunde auf die Saujagd vorzubereiten. Das Schwarzwildgatter ermöglicht folgende Lernziele:

- die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen und dabei das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen;
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und sein Verhalten anzupassen;
- im Schwarzwildgatter lernt der Hund am eigenen Erfolg und Misserfolg;
- Sauen sind im Schwarzwildgatter anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar, was eine einprägsame Lernerfahrung mit sich bringt;
- der Hund wird wenn möglich sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen;
- wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abspringen mit Führerunterstützung bringt, wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt;
der Sauen verfolgende Hund erlebt, wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt damit umzugehen;
- die lernbiologischen Möglichkeiten des Schwarzwildgatters haben jagdpraktische Auswirkungen;
- der im Schwarzwildgatter zum Suchen geschickte Hund weiss durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind, und er kann sie finden, wenn er motiviert ist. - Sauenfinder können erkannt werden, Sauenblinker ebenfalls;
- die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen, Weidlaut, Sichtlaut, Standlaut oder stumm. Das Wissen über den Laut des Hundes ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung;
- die Ausbildung im Schwarzwildgatter wird auf den konkreten Hund abgestellt. Dabei kommt es besonders auf das ererbte Jagdverhalten, die Ausprägung der erbten Anlagen und den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd an.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement soll als Musterreglement die Bedingungen für die Ausbildung und die Prüfung (den Eignungsnachweis) von Jagdhunden im Schwarzwildgatter festlegen. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

Die Kompetenz, die diesem Reglement angefügten Anhänge A und B abzuändern, liegt beim Vorstand der AGJ, der Technischen Kommission für die Jagdhunde (TKJ).

Art. 2 Anerkennung von Eignungsprüfungen in anderen Schwarzwildgattern

Prüfungen, die ein Führer mit seinem Hund aufgrund einer anderen Prüfungsordnung mit vergleichbarem Inhalt bestanden hat, werden grundsätzlich anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die zuständige Kantonale Jagdverwaltung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen wollen

(1) Der Hundeführer erhält eine Belehrung über das Verhalten im Schwarzwildgatter und bestätigt dies durch Unterschrift im Gatterbuch und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters, des Übungsleiters und/oder des Prüfungsleiters zu folgen.

(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können und der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich von der Sau abrufen lassen.

(3) Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im Schwarzwildgatter zu führen.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Übungen und Eignungsprüfungen im Schwarzwildgatter

(1) Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd auf Schwarzwild zugelassen sind. Sie sollen einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse angehören.

(2) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

(3) Der Hundeführer weist das Eigentum am vorgestellten Hund oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im Schwarzwildgatter führen zu dürfen, nach.

(4) Der Hundeführer hat alle Unterlagen über den Hund und über Übungen in anderen Schwarzwildgattern vorzulegen sowie besondere Vorkommnisse mit dem Hund mitzuteilen

(5) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.

(6) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.

(7) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(8) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.

(9) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zur Schwarzwildjagd vorgesehen ist werden nicht zugelassen.

(10) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder Prüfung gemeldet werden. Sie können dann am Schluss zum Einsatz kommen.

(11) Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters und/oder des Prüfungsleiters nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im Schwarzwildgatter ausgeschlossen. (12) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Über die Zulassung entscheidet der Gattermeister allenfalls nach Konsultation mit einem Übungs- oder Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 14 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung im Schwarzwildgatter

(1) Die Ausschreibung der Eignungsprüfung für Jagdhunde im Schwarzwildgatter hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.

(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden sein:

- eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
- eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters.

(4) Die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs dürfen und sollen auch typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen gemäss dieser Prüfungsordnung, oder analogen clubinternen Prüfungen, zulassen.

Art. 6 Prüfungsordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zur Eignungsprüfung für Hunde im Schwarzwildgatter anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organizers für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

(3) Die Rasseclubs dürfen in ihren clubinternen Prüfungsreglementen die Anforderungen an das Bestehen einer Eignungsprüfung im Schwarzwildgatter nicht verschärfen oder herabsetzen.

Art. 7 Ausbildungsinhalte

(1) Der Hundeführer hat mit seinem Hund wenigstens an einem Übungstag teilzunehmen, damit eine systematische Einarbeitung des Jagdhundes mit hoher Erfolgsquote gewährleistet ist.

(2) Die Ausbildung/Übung am Schwarzwild (SW) im Schwarzwildgatter für Hund und Hundeführer (HF) gliedert sich in 4 Phasen deren Inhalte in Anhang B umschrieben sind.

(3) Es darf grundsätzlich immer nur ein Hund an der Sau bzw. den Sauen arbeiten. Kein weiterer Hund darf sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter befinden.

(4) Die erste Arbeit eines Hundes im Schwarzwildgatter dient der Feststellung seines Grundverhaltens.

(5) Die Begegnung zwischen Hund und Sau ist auf 5 Minuten limitiert und ist dann abzubrechen.

(6) An einer Sau oder Sauengruppe darf maximal mit 6 Hunden am gleichen Tag nacheinander geübt oder geprüft werden.

(7) Bei Stresszeichen von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit muss die Arbeit vom Gattermeister oder Übungsleiter sofort abgebrochen werden.

(8) Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung an der Sau agieren, ist die Arbeit sofort abzubrechen.

(9) Bei Verletzungen von Hund oder Sau leistet der Gattermeister erste Hilfe und entscheidet nach Rücksprache mit dem Hundeführer über die Hinzuziehung des Tierarztes.

(10) Im Schwarzwildgatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Schwarzwildgatter dienen lediglich dem Lernen und der Prüfung auf jagdliche "Brauchbarkeit" zur Schwarzwildjagd.

Art. 8 Prüfungsinhalt

(1) Mit der Brauchbarkeitsprüfung im Schwarzwildgatter soll die Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd auf Schwarzwild geprüft werden. Der Ablauf der Prüfung muss den Leitlinien für Schwarzwildgatter gemäss Anhang B entsprechen.

(2) Ein Hund wird erst zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen wenn er mindestens einmal im Schwarzwildgatter erfolgreich geübt hat, was durch eine schriftliche Bestätigung eines Gattermeisters nachzuweisen ist.

(3) Durchführung der Prüfung

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

- Der im Schwarzwildgatter geschnallte Hund soll innerhalb von maximal 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden anzeigen, bzw. in Bewegung bringen. Ist das Schwarzwildgatter grösser als rund 3 ha verlängert sich diese Zeit angemessen.

- Der Hund, der die Sauen findet, muss sie entweder 3 Minuten aktiv und laut bedrängen, oder im Falle, dass er sie im Schwarzwildgatter selbständig, d.h. unabhängig vom Menschen sprengen kann, mindestens über eine Distanz von ca. 200 m laut bewegen.
- Verlässt der Hund in weniger als 3 Minuten das Schwarzwild, darf er vom Führer einmal wieder zum Schwarzwild geschickt werden, was nicht als Fehler gewertet wird.
- Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Die Arbeit des Hundes wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Prüfung wird abgebrochen.

(4) Der Gattermeister selbst ist nicht Prüfungsveranstalter.

(5) Der Gattermeister kann als Prüfungsleiter benannt werden, aber nicht als Richter oder Richterobmann.

(6) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.

Art. 9 Organisatorisches

Die Organisation der Eignungsprüfung für Hunde im Schwarzwildgatter obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in strikter Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bedingungen. Der Prüfungsleiter und die Eignungsprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden.

Art. 10 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Übungen und die Prüfungen im Schwarzwildgatter werden vom Gattermeister in Abstimmung mit der kantonalen Jagdverwaltung, in deren Gebiet sich das Schwarzwildgatter befindet, festgelegt. Sie sind vor der Benutzung des Schwarzwildgatters zu begleichen.

Art. 11 Richter

(1) Prüfungsleiter und Richter bei einer Eignungsprüfung im Schwarzwildgatter können nur Richter sein die von der TKJ anerkannt sind und die als Hundeführer Erfahrung in der Jagd auf Schwarzwild, entweder als Hundeführer im Treiben oder als Nachsuchenführer, haben. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus zwei Richtern beurteilt. Der Prüfungsleiter darf selbst auch richten, ausgenommen wenn er gleichzeitig als Gattermeister amtiert.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor der Eignungsprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete, eingehende Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf exakt abzusprechen ist.

(4) Der zeitliche Ablauf (Beginn und Ende) der zu beurteilenden Arbeit ist in Anwendung von Art. 7 durch die Richter festzustellen und schriftlich festzuhalten

(5) Richteranwälter sind an der Eignungsprüfung für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 12 Bewertungskriterien

Die Kriterien, die zum Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" führen, sind in Anhang B festgelegt.

Art. 13 Leistungszeichen

(1) Hat der Hund die Eignungsprüfung im Schwarzwildgatter bestanden, so erhält er das Leistungszeichen **EPSau**.

(2) Die Vergabe von weiteren Leistungszeichen "SW Natur", "Saujager", usw. der jeweiligen Zuchtvereine aufgrund einer Prüfung im Schwarzwildgatter kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Die Vergabe von Leistungszeichen liegt in der Hoheit der jeweiligen Zuchtvereine. Sie können durch Richterbegleitung einer Übung oder einer Brauchbarkeitsprüfung im Schwarzwildgatter vergeben werden. - Der Gattermeister ist nicht befugt, Leistungszeichen zu vergeben.
- Separate Veranstaltungen im Schwarzwildgatter nur zur Vergabe von Leistungszeichen werden nicht durchgeführt.
- Die Anforderungen an Leistungszeichen, die im Schwarzwildgatter erworben werden, dürfen die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebes nicht überschreiten.

(3) Das Resultat der Eignungsprüfung im Schwarzwildgatter ist zwingend in der Ahnentafel oder dem Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 14 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit einem weiteren Richter, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses am 27. Februar 2018 von der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagd hundewesen in Aarau beschlossene Reglement für die Eignungsprüfung für die Arbeit im Schwarzwildgatter tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Für die AGJ der SKG:

Der Präsident:

Dr. Walter Müllhaupt

Der Sekretär:

Silvia Mutter

Anhang A **(Version 16. Januar 2017)**

Dieser Anhang ist eine Musterempfehlung für die Ausgestaltung eines Saugatters, basierend auf den Erfahrungen in Deutschland und Empfehlungen in der Schweiz. Vorbehalten sind selbstverständlich die Bestimmungen der eidg. TSchV und die für den Betrieb notwendigen behördlichen Bewilligungen.

Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern

1. Standortauswahl

- Überprüfung der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet
- infrastrukturelle Anbindung, besonders PKW-Anschlüsse und Parkplätze in Gehdistanz
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Einbindung in territoriale Öffentlichkeitsarbeit kann erwogen werden

2. Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit genügend Deckung, sowie genügend offene Waldstruktur (ohne dichten Jungwuchs oder Brombeerdickicht) für ein einfaches Durchkommen von Hund und Hundeführer.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fließgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

3. Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in mehrere Arbeitsgatter mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. In diesen Gattern befinden sich dauerhaft voneinander getrennte Sauengruppen.

Durch eine zeitlich begrenzte Arbeitsdauer im Gatter, wird den Sauen die benötigte Ruhe und Ungestörtheit gegeben: Es dürfen pro Sau oder Sauengruppe maximal 6 Hunde am gleichen Tag nacheinander üben oder geprüft werden. In der Zeit von ca. Oktober bis Februar ist das Gatter für den Übungsbetrieb geschlossen.

3.1. Arbeitsgatter

Arbeitsgatter sind für die Ausbildung von jungen Hunden ab einem Alter von ca. 8 Monaten sowie für ältere, unerfahrene Hunde anzulegen. Da dieser Gattertyp am häufigsten genutzt werden, sollen mindestens 2 Arbeitsgatter erstellt werden, damit parallel gearbeitet werden kann.

- Das Gatter soll 1.5 - 2 ha gross sein.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 1/3 zu 2/3 betragen.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.
- Erste Hilfeausrüstung sowie Geräte für das Einfangen von Jagdhunden müssen obligatorisch zur Verfügung stehen.

3.2 Stöbergatter /Prüfungsgatter

Stöbergatter eignen sich für erfahrene Hunde, resp. für Hunde die im Übungsbereich eine gute Leistung gezeigt haben, sowie für die Durchführung von Prüfungen.

- Das Gatter soll ca. 3 ha gross sein.
- Es soll deutlich mehr Deckung und Jungwuchs aufweisen als die Übungsbereiche, so dass eine anspruchsvolle Stöberarbeit durch den Jagdhund ermöglicht wird.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.

3.3 Welpenkorridor mit Rückzugsbereich

Der Prägungskorridor eignet sich ausschliesslich für Hundewelpen, die hinter einem Zaun an junge Wildschweine herangeführt werden.

- Der Korridor ist ca. 5 x 40 m lang.
- Der Rückzugsbereich für die Wildschweine beträgt ca. 0.3 ha / Schwein und weist ausreichend Deckungsmöglichkeiten auf.
- Es besteht ausreichend Abstand oder Sichtschutz zu den Übungs- und Prüfungsbereichen.

4. Abgrenzung von Schwarzwildgatteranlagen

4.1. Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial).
- Die Einzäunung muss mindestens 20 cm in den Boden eingelassen sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,80 m betragen und eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Der Zaun ist bis zu einer Höhe von einem Meter durch Rundhölzer oder Planken zu verstärken und gleichzeitig zu sichern, wobei die erste Sicherung unmittelbar über dem Erdreich beginnen muss.

4.2. Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden Schwarzwildgatters (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können).
- Alle Gatterbereiche sind mit Toren von 4 m Breite auszurüsten und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des Schwarzwildgatters, etc.).
- Alle Gatterbereiche sollen für die Begehrbarkeit über Türen miteinander verbunden werden.

5. Auswahl und Haltung von Sauen im Schwarzwildgatter

Der Sauenbestand für ein Schwarzwildgatter muss tierschutzgerecht gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Prüfungen erlauben und
- der Grösse des Schwarzwildgatters angemessen sein.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

5.1. Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- Wildfänge adulter/subadulter Tiere verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend handhabbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- Sauen aus anderen Schwarzwildgattern sind nach gegenwärtigem Erfahrungsstand eine bewährte Variante. Voraussetzung ist aber die genauere Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende Schwarzwildgatter.
- Die Handaufzucht von Frischlingen ist ebenfalls möglich. Es muss dabei eine ausgeprägte Domestikation vermieden werden, weil die Sauen sonst für einen Einsatz im Schwarzwildgatter ungeeignet sind.
- Die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe von Sauen hat sich mit einem Keiler und zwei Bachen oder 2-3 Bachen bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im Schwarzwildgatter vorgesehen sind, sollten im frühen Alter kastriert werden.

5.2. Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zum Hund mindestens sub-adult resp. mind. 30kg schwer sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen. Im Übungsbereich für Welpen sollen 2-3 junge Sauen zwischen 20-40kg eingesetzt werden.
- Eine selbstbewusste Wehrhaftigkeit muss gegeben sein. Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismässigkeit stimmen.

- Die Gesundheit der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe. Standard: 2mal pro Jahr erfolgt eine Visitation durch einen Tierarzt, Wurmkuren werden regelmässig durchgeführt ggf. auch eine Ektoparasiten-Behandlung.
- Verhalten zu Menschen: Die Sauen müssen durch den Gattermeister handhabbar sein (via Futter). Daher ist eine eingeschränkte Anzahl Kontaktpersonen sinnvoll. Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.

5.3. Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher vorzuziehen.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am "Familienprinzip". Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Eine differenzierte Altersstruktur ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

5.4. Rotation

- Am produktivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im Schwarzwildgatter sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen, ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz muss jeder Übungstag vom Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

5.5. Haltung

- Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist ausserdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil von Kieferngehölzen mit Farnkrautflächen, Sonnenplätzen und windstillen Räumen, masttragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen .
- Fütterung: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau), wenn das Gatterbiotop ein natürliches Frassangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe, usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichen Frassangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln).
- Suhlen und Mahlbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezeiten vorhanden sein. Suhlplätze sind in jeder Jahreszeit lebensnotwendig. Sie dienen primär der Körperpflege und zur Körpertemperaturregelung.
- Deckung ist sehr wichtig für das natürliche und Abwehrverhalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich im Schwarzwildgatter "Rennsauen" entwickeln, die für die Arbeit untauglich sind. Nicht ausreichende Deckung wäre ausserdem nicht tierschutzkonform.
- in allen Arbeits- und Ruhezeiten muss ein 2- oder 3-seitig geschlossener Unterstand vorhanden sein, in dem alle Sauen gemeinsam Platz finden.

6. Behördliche Genehmigung

Der Betrieb eines Schwarzwildgatters obliegt behördlichen Bewilligungen und den darin gemachten Auflagen für den Betrieb.

7. Die Aufgaben des Gattermeisters

Der Gattermeister leitet vollverantwortlich den Betrieb des Schwarzwildgatters. Er verfügt über die notwendigen Bewilligungen für diese Tätigkeit.

Der Gattermeister gewährleistet die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Er hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen im Schwarzwildgatter tätigen Personen.

- Er entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr.

Die Ernennung zum "Gattermeister" bedarf der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder einer gleichwertigen, vom BLV anerkannten Ausbildung.

Der Gattermeister muss Jagdscheininhaber sein, über praktische Erfahrung bei der Bejagung von Schwarzwild sowie über die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden verfügen.

Er hat einschlägige Kenntnisse der Biologie und Verhaltensbiologie (Ethologie). Er weist ein Praktikum in einem etablierten, anerkannten Schwarzwildgatter nach. Er bildet sich nachweisbar praktisch und theoretisch in den erforderlichen Sachgebieten fort.

Der Gattermeister ist zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im Schwarzwildgatter.

Er gewährleistet die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Prüfungen.

Der Gattermeister leitet Übungen von Hunden im Schwarzwildgatter und begleitet die im Schwarzwildgatter durchgeführten Prüfungen.

Er gewährleistet die Einhaltung der Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung.

Der Gattermeister beurteilt bei Übungen gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewertet ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Der Gattermeister dokumentiert die Arbeiten im Schwarzwildgatter.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichert der Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Er fertigt jährlich einen zusammenfassenden Bericht an.

Der Gattermeister achtet auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Er führt den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden.

Der Gattermeister vertritt das Schwarzwildgatter nach aussen hin. Diese Aufgabe nimmt er wahr gegenüber

- den Genehmigungs- und Kontrollbehörden,
- den Jägerschaften und den Vereinen der Hundeführer,
- der Öffentlichkeit und interessierten Bürgern.

Der Gattermeister bietet Lehrveranstaltungen an. Praxisbezogene Lehrgänge und Unterweisungen dienen den Hundeführern als Vorbereitung der Hunde zur Schwarzwildjagd.

Gattermeister und Gatterpersonal sind über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzusichern.

Anhang B

(Version 16. Januar 2017)

Beurteilung der Leistung in den 4 Übungsphasen und in der Prüfungsphase

Die 4 Übungsphasen sind im Sinn einer Richtlinie zu verstehen von der je nach Arbeitsweise und Ausbildungsstand eines Hundes abgewichen werden kann.

ÜBUNGSPHASE 1		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Drängt zum SW, Feldleine stramm, stark ausgeprägtes Interesse, bereits Laut am Riemen
2	gut	Hund geht dosiert zum SW, Feldleine oft stramm, Laut mit Unterbrechungen, Hund lässt sich durch HF anrüden
3	befriedigend	Hund zeigt verhaltenes Interesse, Feldleine nicht stramm, Hund gibt keinen oder wenig Laut, Hund lässt sich nur bedingt anrüden
4	ungeeignet	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund zeigt panisches Verhalten / Flucht

ÜBUNGSPHASE 2		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund drängt sofort zum SW, gibt sofort Laut, arbeitet bereits ohne grosse Einflussnahme des HF
2	gut	Hund drängt zum SW gibt mit Unterbrechungen Laut, benötigt phasenweise noch Unterstützung vom HF
3	befriedigend	Hund geht verhalten zum SW, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit HF Unterstützung
4	mangelhaft	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund findet selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Hund findet SW selbständig, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Hund findet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF
4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND PRÜFUNG		
Prüfungsergebnis	Bewertung	Erklärung
1 bestanden	sehr gut	Hund findet innerhalb 5 Minuten selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt über 3 Minuten am Stück
2 bestanden	gut	Hund findet innerhalb 5 Minuten selbständig SW, gibt mit Unterbrechungen Laut, arbeitet mit Unterbrechungen über 3 Minuten, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3 bestanden	befriedigend	Hund benötigt zur Suche über 5 Minuten, gibt wenig Laut und/oder bedarf der Unterstützung durch den HF
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

(Quellen:

a) Lernverhalten von Jagdgebrauchshunden bei der Ausbildung zur Schwarzwildjagd im Schwarzwildgatter Zehdenick. Studie des Lausitzer Jagdgebrauchshundvereins angefertigt im Auftrag der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Deutschland, verantwortlich Prof. Dr. Hans Wunderlich, bearbeitet von Maik Weingärtner, Karl-Ernst Brehmer, Uwe Bleicke, gefördert aus Mitteln der Jagdabgabe durch die Oberste Jagdbehörde Brandenburg.

b) Empfehlungen der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz

c) Betriebliche und tierschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung eines Schwarzwildgatters in der Schweiz, Conny Thiel-Egenter, FORNAT AG, 2016